

Satzung des Vereins Übrig vom 28.11.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Übrig e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Stärkung des Bewusstseins für das Thema Lebensmittelverschwendung. Hierzu führt der Verein Bildungs- und Kulturveranstaltungen durch und leistet Öffentlichkeitsarbeit zu umweltpolitischen und Nachhaltigkeitsthemen.

Durch die erzeugte Aufmerksamkeit auf das Thema sollen Ressourcen beim Energieverbrauch und Transport geschont, Lebensmittelmüll vermieden und die Überproduktion einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Gleiches gilt im Fall von Gebrauchsgütern, die anderweitig ebenfalls weggeworfen werden würden. Dies dient dem Umwelt- und Klimaschutz.

Bei der Erfüllung des Vereinszwecks achtet der Verein auf soziale Verträglichkeit, ökologische Tragfähigkeit und ökonomische Gerechtigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern zusammen.

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann ausschließlich eine natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und seine Ziele unterstützt.
- b) Jugendliches Mitglied des Vereins kann ausschließlich eine natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und seine Ziele unterstützt. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- c) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt, am Vereinsleben nicht aktiv teilnimmt, jedoch den Verein materiell und finanziell unterstützt. Fördernde Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrags nicht verpflichtet, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags bedarf keiner Begründung und kann auch mündlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern delegieren.

b) Für die Aufnahme in den Verein sind weder Nationalität, Alter, Geschlecht, Glauben, Ethnie, Behinderung noch sexuelle Orientierung entscheidend, sondern nur der Wille, Ziel und Zweck zu erfüllen.

(3) Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.

b) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

c) Bei Auflösung der juristischen Person eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft sofort.

d) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder eine Verletzung zu besorgen ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Erhebliche Rückstände der Mitgliedsbeiträge können ebenfalls zum Ausschluss führen.

e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

f) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Im Falle eines Widerspruchs gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Er ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann sich beliebig oft zur Wahl stellen und gewählt werden.

(2) Über die Anzahl der Vorstände beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung im Konsens auf zwei Jahre gewählt.

(3) Für den Vorstand können sich alle ordentlichen Mitglieder zur Verfügung stellen.

(4) Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung sowie eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Eine Abwahl ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Konsens zu treffen, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einer Summe von 1.000 € allein vertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen, bei denen es um eine höhere Summe geht, bedarf es der Einwilligungen/Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

(6) Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Sie werden im Vorfeld angekündigt.

(7) Die Geschäftsführung wird dem Vorstand übertragen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Vollmachten auf andere Personen zu übertragen. Als Geschäftsführung kann der Vorstand für die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben Mitarbeiter*innen einstellen.

(8) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

a) Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

b) Vorstandsmitglieder können auf Grundlage eines Anstellungsvertrags für die Geschäftsführung eine angemessene Vergütung erhalten. Die Festsetzung der

Vergütung obliegt der Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Vorstandsmitglied von dem Beschluss über seine Vergütung ausgeschlossen ist.

(9) Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens. Die Tagesordnung bedarf einer Ankündigung. Die Einberufungsfrist der Vorstandssitzung beträgt drei Tage. Stimmabgaben der Vorstandsmitglieder bezüglich der Tagesordnung, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen, gelten als Enthaltungen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich.

(2) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(3) Bei schwerwiegenden oder weitreichenden Beschlüssen muss der Vorstand diese zur Entscheidung in die Mitgliederversammlung tragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail (bei Bedarf per Brief) einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Die Beschlussfassung erfolgt im Konsens.

(4) Jährlich erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand nach Vorlage seines Tätigkeitsberichts Entlastung. Dazu wird ein*e Rechnungsprüfer*in bestellt, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Bevollmächtigung eines

anderen Mitglieds ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder es unter Angabe von Gründen fordert.

(7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Verteilung des Vereinsvermögens

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem Vorstand mitzuteilen, der diesen den stimmberechtigten Mitgliedern bis einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung per E-Mail (bei Bedarf per Post) zuleitet. Eine Beschlussfassung ist nur im Konsens möglich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Raupe Immersatt e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.